

Pensionskasse der Stadt Arbon

Anlagereglement

gültig ab 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Zweck des Anlagereglements.....	4
1.2	Aufbau des Anlagereglements	4
2.	Allgemeine Grundsätze	5
2.1	Obligatorium	5
3.	Anlagekonzept	6
3.1	Finanzplanung und Anlagestrategie	6
3.2	Anlageprozess	6
4.	Anlageorganisation	8
4.1	Organisation	8
4.2	Führungsaufgaben und Kompetenzen	8
4.2.1	Verwaltungsrat.....	8
4.2.2	Anlagekommission	9
4.2.3	Geschäftsführung.....	9
4.2.4	Externe Vermögensverwalter	9
4.2.5	Investmentspezialist	10
4.3	Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung	10
4.3.1	Anforderungen an Vermögensverwalter	10
4.3.2	Wechsel in der Vermögensverwaltung.....	10
4.3.3	Vermeidung von Interessenskonflikten	10
4.3.4	Eigengeschäfte	10
5.	Anlagerichtlinien	11
5.1	Die Anlagestrategie.....	11
5.2	Kollektivanlagen.....	11
5.3	Ausübung der Aktionärsrechte	11
5.4	Bestimmungen für die Anlagekategorien	12
5.4.1	Geldmarkt.....	12
5.4.2	Obligationen Schweizerfranken (Inland und Ausland)	12
5.4.3	Obligationen Fremdwährungen, High Yield und Wandelanleihen	12
5.4.4	Aktien Schweiz.....	12
5.4.5	Aktien Ausland.....	13
5.4.6	Hypotheken.....	13
5.4.7	Anlagen beim Arbeitgeber.....	13
5.4.8	Immobilien	13
5.4.9	Alternative Anlagen	13
5.5	Termingeschäfte, Futures und weitere Derivative Instrumente.....	13
5.6	Ausleihe von Wertschriften (Securities Lending)	14
5.7	Bewertung	14
5.8	Wertschwankungsreserve	14
5.9	Gegenpartei-Risiko und Länder-Risiko	14
5.10	Benchmarking.....	14
6.	Controlling und Berichterstattung	15
6.1	Allgemein	15
6.2	Art, Umfang und Frequenz.....	15
6.2.1	Verwaltungsrat.....	15

6.2.2	Retrozessionen.....	15
6.2.3	Externe Vermögensverwalter.....	15
7.	Anhang.....	17

1. Einleitung

1.1 Zweck des Anlagereglements

Der Verwaltungsrat der Pensionskasse der Stadt Arbon erlässt für die Pensionskasse das nachfolgende Anlagereglement.

Dieses Reglement definiert unter Berücksichtigung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), der dazugehörigen Verordnungen sowie allfälliger interner Regelungen der Pensionskasse der Stadt Arbon den Rahmen für die Anlagetätigkeit.

Dieses Reglement wird mit Beschluss des Verwaltungsrates angepasst, wenn Veränderungen der gesetzlichen, wirtschaftlichen oder anderen massgeblichen Rahmenbedingungen dies erfordern.

Zur einfacheren Lesbarkeit wird für Funktions- und Personenbezeichnungen wie Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Versicherter, Arbeitnehmer etc. die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist jedoch mit eingeschlossen.

1.2 Aufbau des Anlagereglements

Kapitel 2	Definiert die Ziele und Grundsätze im Anlagebereich
Kapitel 3	Beschreibt die einzelnen Stufen des Anlageprozesses
Kapitel 4	Regelt die Durchführung und damit die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen der beteiligten Stellen
Kapitel 5	Erläutert im Detail die Anlagerichtlinien
Kapitel 6	Zeigt die Regelung der Überwachung (Controlling) und der Berichterstattung betreffend die Anlagetätigkeit
Anhang	Anlagestrategie, Wertschwankungsreserve und Aufgabentabelle

2. Allgemeine Grundsätze

2.1 Obligatorium

Die Verwaltung des Vermögens der Pensionskasse der Stadt Arbon (Pensionskasse) hat zum Ziel, die Ansprüche der Versicherten zusammen mit den reglementarischen Beiträgen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern dauerhaft sicherzustellen.

Die Pensionskasse verwaltet ihr Vermögen unter den Aspekten der Sicherheit, des marktgerechten Ertrags der Anlagen, der Effizienz und der Sicherstellung des Bedarfs an flüssigen Mitteln.

Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes.

Die Risiken sind über verschiedene Anlagekategorien, Regionen, Wirtschaftszweige und Währungen zu verteilen. Die Begrenzungen richten sich nach Art. 54 ff BW2.

Bei der Bewirtschaftung des Vermögens sollen bei den Anlageentscheiden auch ökologische, ethische und soziale Aspekte mit einbezogen werden, wenn sie das Erreichen der Vorsorgeziele nicht beeinträchtigen.

Es ist eine genügende Marktliquidität sicherzustellen, damit die Versicherungs- und Freizügigkeitsleistungen bei deren Fälligkeit erbracht werden können.

Die Interessen der Gesamtheit der Versicherten stehen bei der Anlagetätigkeit jederzeit im Vordergrund.

Die Pensionskasse wählt eine Organisation und Abläufe, die auf die genannten Ziele ausgerichtet sind.

Die Berichterstattung lässt eine schlüssige Beurteilung der tatsächlichen finanziellen Lage der Pensionskasse der Stadt Arbon durch die verantwortlichen Organe zu. Es ist eine nach finanzökonomischen Prinzipien ermittelte Wertschwankungsreserve auszuscheiden.

3. Anlagekonzept

3.1 Finanzplanung und Anlagestrategie

Die angestrebte Rendite, das Risiko der Anlagestrategie und die zulässigen Abweichungen von der Strategie in der Umsetzung werden im Rahmen der strategischen Finanzplanung festgelegt. Diese berücksichtigt insbesondere die nach gängigen Regeln ermittelte Risikofähigkeit der Pensionskasse, die bestehenden und erwarteten Verpflichtungen der Pensionskasse, das Ertragspotenzial der Finanzmärkte sowie die Risikobereitschaft des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat überprüft periodisch die Anlagestrategie zusammen mit den Verpflichtungen der Pensionskasse. Damit soll sichergestellt werden, dass die Anlagestrategie der Risikofähigkeit und der Risikotragpflicht der Pensionskasse sowie der Risikobereitschaft des Verwaltungsrates entspricht und der Zielwert für die Wertschwankungsreserve der Anlagestrategie angemessen ist.

3.2 Anlageprozess

Der Entscheidungsprozess der Pensionskasse der Stadt Arbon basiert auf einem allgemeinen Prozess mit den folgenden Stufen:

Anlagekonzept	Organisation der Pensionskasse, Anlagemanagement, Wertschriftenverwaltung und Verwahrung, Anlagereglement, Anlagen-Controlling	Verwaltungsrat
Strategie	Langfristige Ausrichtung des Vermögens (3 - 5 Jahre) Entscheidungsfaktoren: Risikofähigkeit und subjektive Risikobereitschaft	
Taktik	Über- oder Untergewichtung von einzelnen Anlagesegmenten gegenüber der Strategie aufgrund der Markterwartungen	intern: Anlagekommission extern: Vermögensverwalter
Selektion und Timing	Auswahl der einzelnen Anlagepositionen und zeitliche Umsetzung	
Reporting	Periodische Auswertungen bezüglich Positionierung und Wertentwicklungen (Performance) der Anlagen mit Benchmarkvergleich	

Anlagekonzept

Das Anlagekonzept beinhaltet die Organisation und die Entscheidungsprozesse im Anlagebereich.

Die Umsetzung der Vermögensverwaltung wird vom Verwaltungsrat mit klaren Aufträgen an den bezeichneten Vermögensverwalter delegiert.

Strategie

Langfristige Struktur des Vermögens (Strategische Asset Allocation) mit der versucht wird, die strategischen Finanzierungsziele unter Berücksichtigung der relevanten Risiken zu erreichen.

Benchmark

Als Bestandteil einer umfassenden Anlagestrategie wird zur Erfolgs- und Risikokontrolle eine Messlatte (Benchmark) definiert. Die Benchmark bildet die Strategie mit den Gewichtungen für die einzelnen Anlagekategorien mit geeigneten Referenzindizes ab und macht sie damit messbar. Ziel ist die Leistungsmessung im Anlagebereich.

Taktische Bandbreiten

Die Taktischen Bandbreiten definieren die zulässigen Gewichte (Positionen) in den Anlageklassen der Strategie, die zum Ausnützen von Marktchancen eingegangen werden dürfen. Sie sorgen dafür, dass die Strategie mit adäquatem Risiko umgesetzt wird und werden bei der Definition der Anlagestrategie vom Verwaltungsrat festgelegt.

Taktik

Die Taktik beschreibt die kurz- bis mittelfristige Struktur des Portfolios aufgrund der Markterwartungen (Taktische Asset Allocation). Die Taktik legt innerhalb der Bandbreiten die kurz- und mittelfristige Gewichtung der Kategorien bzw. Märkte fest.

Timing / Selektion

Timing- und Selektionsentscheide stellen effektive Transaktionen dar. Unter Timing wird die Wahl des Zeitpunktes der Transaktion verstanden und unter Selektion die Titelauswahl.

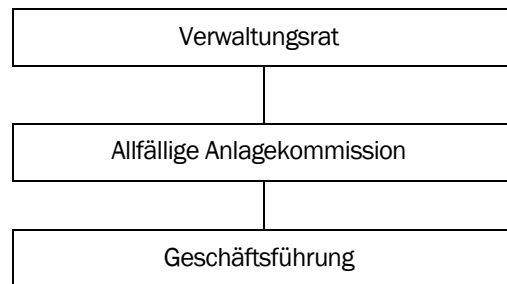
Reporting / Berichterstattung

Zweckmässige, periodische und aussagekräftige Berichterstattung über die Situation, aus welcher die in der Berichtsperiode vorgenommene Anlagetätigkeit und Angaben zur Vermögenslage hervorgehen.

4. Anlageorganisation

4.1 Organisation

Die Organisation der Pensionskasse der Stadt Arbon ist wie folgt gegliedert:



4.2 Führungsaufgaben und Kompetenzen

4.2.1 Verwaltungsrat

Grundsätzliche Aufgaben

Der Verwaltungsrat ist für die strategische Führung im Anlagebereich zuständig und trägt die Verantwortung für die Verwaltung des Vermögens.

Damit der Verwaltungsrat seine Führungsaufgabe wahrnehmen kann, sorgt er für eine angemessene Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder.

Der Verwaltungsrat kann zum Zweck der optimalen Verwaltung des Vermögens eine oder mehrere Anlagekommissionen bilden. Diesen Kommissionen können Personen, welche nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sind, als Sachverständige angehören. Der Verwaltungsrat ist aber stets mit mindestens einem Mitglied in jeder Kommission vertreten. Der Geschäftsführer gehört der Anlagekommission an.

Besteht keine Anlagekommission, so übernimmt der Verwaltungsrat selbst diese Funktion.

Bei der Delegation von Aufgaben und Kompetenzen ist der Verwaltungsrat für die sorgfältige Auswahl, die ausreichende Instruktion und die Überwachung verantwortlich.

Er setzt für die Vermögensverwaltung externe Vermögensverwalter ein und ist für deren Wahl verantwortlich.

Der Verwaltungsrat legt die Anlageorganisation fest.

Weitere Aufgaben

Der Verwaltungsrat ist zudem für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses
- Genehmigung des Anlagereglements; Änderungen des Reglements bedürfen in jedem Fall eines Beschlusses des Verwaltungsrates
- periodische Beurteilung der finanziellen Lage und Überprüfung der Risikofähigkeit, Festlegen der längerfristigen finanziellen Planung und der Ziele (Asset-Liability-Management), periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen
- Wahl der passenden Anlagestrategie, der taktischen Bandbreiten sowie der Referenzindizes
- Festlegung der Bewertungsgrundsätze der direkten Immobilien
- Festlegung der Reservenpolitik (Reglement Rückstellungen und Reserven)

- Beizug externer Spezialisten und Wahl der Vermögensverwalter
- Aufteilung der Vermögenswerte auf Vermögensverwalter
- Genehmigung von Investitionen / Verkäufen in den Bereichen Immobilien-Direktanlagen
- periodische Kontrolle des Anlageerfolgs und jährliche Information der Versicherten

4.2.2 Anlagekommission

Die Anlagekommission tagt periodisch oder zusätzlich bei Bedarf. Sie trifft die Entscheide mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sie hat dabei folgende Aufgaben:

- Vorselektion der externen Vermögensverwalter sowie weiterer Beauftragter
- Überprüfung der Einhaltung des Anlagereglements
- laufendes Mitverfolgen der finanziellen Lage und periodische Überprüfung der Risikofähigkeit
- Sicherstellung, dass die Vermögensverwaltungsaufträge an Externe mit dem Anlagereglement konform sind
- Überwachung der Vermögensverwalter bezüglich Einhaltung des Anlagereglements
- Definition des Umfangs der Reportings der Vermögensverwalter
- periodische Beurteilung der Anlagetätigkeit und des Anlageerfolgs auf den Stufen Anlagekategorien und Gesamtvermögen; bei besonderen Vorkommnissen ersucht die Anlagekommission um die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung des Verwaltungsrates
- erlässt Bewirtschaftungsrichtlinien für Liegenschaften

Wenn keine Anlagekommission existiert, übernimmt der Verwaltungsrat deren Aufgaben.

4.2.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für Projekte oder Anträge an den Verwaltungsrat, ist verantwortlich für die Vorbereitung der Verwaltungsratssitzungen und organisiert die Ausbildung der Mitglieder des paritätischen Führungsorgans.

Die Geschäftsführung ist zudem für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Liquiditätsmanagement inklusive Anlage der überschüssigen Liquidität im kurzfristigen Bereich
- Administration inklusive Führen der Finanzbuchhaltung
- Kostenkontrolle und Rückforderung der Verrechnungs- und Quellensteuer
- Auslösung der Zahlungen und Kontrolle der Mittelflüsse
- jährliche Überprüfung der Zahlung allfälliger Retrozessionen. Allfällige Zahlungen sind der Pensionskasse zu überweisen

4.2.4 Externe Vermögensverwalter

Die externen Vermögensverwalter sind für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Bewirtschaftung der Vermögen innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Richtlinien
- periodischer Performancebericht sowie von Anlageverzeichnissen gemäss Vorgaben des Verwaltungsrates
- Führung der Konten und Depots der jeweiligen Mandate
- Durchführung der Börsentransaktionen
- Rückforderung der Verrechnungs- und Quellensteuer gemäss Auftrag der Geschäftsführung
- Zustellung der Transaktionsbelege, Depot- und Kontoauszüge und Verrechnungssteuerausweise an die Verwaltung

4.2.5 Investmentspezialist

Der Verwaltungsrat kann externe Berater beauftragen, folgende Aufgaben zu übernehmen:

- Erstellen einer ausführlichen Risikofähigkeitsanalyse
- Erstellen eines Vorschlags zur Anlagestrategie mit taktischen Bandbreiten resp. Erstellen einer ALM-Studie
- fachliche Unterstützung des Verwaltungsrates und der Anlagekommission

4.3 Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung

Die folgenden Abschnitte richten sich an Personen, die mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens betraut sind (externe Vermögensverwalter, Mitglieder des Verwaltungsrates etc.). Zudem gelten die entsprechenden Bestimmungen im Organisationsreglement.

4.3.1 Anforderungen an Vermögensverwalter

Die Pensionskasse der Stadt Arbon betraut nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung ihres Vorsorgevermögens, die dazu befähigt und so organisiert sind, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften von Art. 51b Abs. 1 BVG sowie Art. 48f – 48h BVV2 Gewähr bieten.

4.3.2 Wechsel in der Vermögensverwaltung

Wechsel in der Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden.

4.3.3 Vermeidung von Interessenskonflikten

Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Pensionskasse vertreten sein.

Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Einrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens 5 Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Pensionskasse aufgelöst werden können.

4.3.4 Eigengeschäfte

Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung des Vermögens betraut sind, müssen im Interesse der Pensionskasse handeln. Dabei sind die Bestimmungen von Art. 48j BVV2 strikte einzuhalten. Insbesondere sind nicht erlaubt:

- das Ausnützen eines kursrelevanten Informationsvorsprungs zur Erlangung eines persönlichen Vermögensvorteils
- das Handeln in einer Anlage, solange die Pensionskasse mit dieser Anlage handelt und sofern der Pensionskasse daraus ein Nachteil entstehen kann. Dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form
 - o das Tätigen von Anlagen in Kenntnis von geplanten oder beschlossenen Transaktionen der Pensionskasse (front running)
 - o das Tätigen von Parallelanlagen (parallel running)
 - o Missbrauch von Kenntnissen über bereits durchgeführte Kundenaufträgen (after running)
 - o das Entgegennehmen von Leistungen ohne wirtschaftlichen Grund, um einen nicht geschuldeten Vorteil zu erlangen.
 - o Anlagen dürfen nicht ohne einen im Interesse der Pensionskasse liegenden wirtschaftlichen Grund umgeschichtet werden.

Nicht erlaubt ist das Entgegennehmen von Leistungen ohne wirtschaftlichen Grund, um einen nicht geschuldeten Vorteil zu erlangen.

5. Anlagerichtlinien

5.1 Die Anlagestrategie

Die Anlagerichtlinien basieren auf den entsprechenden Vorschriften der BVW2. Sind in den folgenden Ausführungen zu den Anlagerichtlinien und im Reglement allgemein keine Einschränkungen der BVW2 Vorschriften bezeichnet, gelten die gesetzlichen Vorschriften der BVW2.

Der Verwaltungsrat bestimmt mit der Genehmigung der Anlagestrategie die zulässigen Anlagekategorien, die neutralen Gewichtungen der Kategorien und die entsprechenden taktischen Bandbreiten.

Die gewählte Anlagestrategie basiert auf den gesetzlichen Richtlinien.

Über- oder unterschreiten der Bandbreiten ist grundsätzlich nicht erlaubt. Kurzfristige Über- oder Unterschreitungen aus Kursbewegungen sind – unter Beachtung der jeweiligen Marktsituation – schnellstmöglich anzupassen.

Die gültige Anlagestrategie der Pensionskasse der Stadt Arbon und die dazugehörenden Bandbreiten sind im Anhang aufgeführt. Dieser ist ein integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Die Anlagestrategie kann durch den Verwaltungsrat separat genehmigt werden, ohne dass das Anlagereglement als Ganzes neu genehmigt werden muss.

Die Anlagestrategie wird für das Gesamtvermögen der Pensionskasse der Stadt Arbon festgelegt.

5.2 Kollektivanlagen

Die Anlage des Vermögens oder Teile davon in indirekte Anlageformen ist zulässig gemäss Art. 56 BVW2 (beispielsweise Ansprüche von Anlagestiftungen, Anteile von Anlagefonds oder Vermögensanlagen in Beteiligungsgesellschaften). Indexzertifikate sind erlaubt sofern die Einhaltung von Art. 50 Abs. 1 – 3 BVW2 in der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden kann.

5.3 Ausübung der Aktionärsrechte

Der Verwaltungsrat legt die Grundsätze in der Form eines Regulatives fest, wie die Aktionärsrechte wahrgenommen werden sollen.

Der Verwaltungsrat hat die Kompetenz, bei Bedarf einen unabhängigen Stimmrechtsberater zu beauftragen.

Er delegiert die Umsetzung der Grundsätze sowie den Entscheid, in welcher Form die Aktionärsrechte wahrgenommen werden sollen, an den Geschäftsführer. Dieser ist dabei frei, die Ausübung durch einen von ihm bestimmten und bevollmächtigten Interessenvertreter vorzunehmen oder sich vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Der Geschäftsführer informiert den Verwaltungsrat anlässlich der ordentlichen Verwaltungsratssitzungen über seine Tätigkeit.

Das Stimmrecht wird im Interesse der Versicherten wahrgenommen. Dabei wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betroffenen Gesellschaft langfristig maximiert wird. Wenn dies nicht den Anträgen des Verwaltungsrates der Aktiengesellschaft entspricht, legt der Verwaltungsrat das Stimmverhalten zu Händen des Geschäftsführers fest oder folgt den Empfehlungen des Stimmrechtsberaters. Bei direkt gehaltenen Aktienanlagen besteht eine Stimpfpflicht gemäss Art. 22 VegüV.

Das Stimmverhalten wird zusammenfassend in einem separaten Nachtrag zur Jahresrechnung oder im Internet offengelegt. Die Offenlegung muss nur in jenen Punkten detailliert erfolgen, in denen die Vorsorgeeinrichtung den Anträgen des Verwaltungsrates nicht gefolgt ist oder sich der Stimme enthalten hat.

5.4 Bestimmungen für die Anlagekategorien

Als zulässige Anlagen gelten solche im Sinne von Art. 53, 56 und 56a BVV2. Eine Erweiterung im Sinne von Art 50 Abs. 4 BVV2 ist zulässig, sofern die Anlagen in diesem Reglement erwähnt werden und die Einhaltung von Art. 50 Abs. 1 – 3 BVV2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt wird. Die Begrenzung für einzelne Schuldner, die ein Gegenparteirisiko beinhalten, richtet sich nach den Vorschriften Art. 54 BVV2.

Die folgenden Anlagebestimmungen ergänzen die Vorschriften der Gesetze und Verordnungen in der beruflichen Vorsorge (BVG/BVV2).

5.4.1 Geldmarkt

Der Liquidität dürfen Kontoguthaben, Geldmarktanlagen und Obligationen in Schweizerfranken mit einer Restlaufzeit bis max. 12 Monaten sowie Marchzinsen zugerechnet werden. Bei allen Geldmarktanlagen ist auf eine ausreichende Bonität zu achten.

Geldmarktanlagen in fremder Währung sind keine Anlagekategorien in strategischem Sinn. Begründete Positionen (z.B. zur Durationsteuerung oder als Transaktionskasse) sind erlaubt.

5.4.2 Obligationen Schweizerfranken (Inland und Ausland)

Anlagen in Obligationen Schweizerfranken können in Direktanlagen (insbesondere Obligationen und obligationenähnliche Produkte) oder in Kollektivanlagen und vergleichbare Anlagen erfolgen.

Bei der Auswahl der Anlagen ist auf die Qualität des Schuldners sowie auf die Liquidität der Anlagen zu achten.

Die Bonität von Direktanlagen muss im Bereich „Investment Grade“ eingestuft sein. Das Rating nach S&P muss mindestens BBB und nach Moody's mindestens Baa betragen. Sind keine Ratings von Agenturen verfügbar, kann auf Einstufungen von Banken abgestützt werden.

Werden bestehende Direktanlagen unter Investment Grade zurückgestuft, sind diese unter Beachtung der jeweiligen Marktsituation innerhalb einer Frist von höchstens 3 Monaten zu verkaufen.

5.4.3 Obligationen Fremdwährungen, High Yield und Wandelanleihen

Anlagen in Obligationen Fremdwährungen können in Direktanlagen oder in Kollektivanlagen (Anlagefonds, Ansprüche von Anlagestiftungen und vergleichbare Anlagen) erfolgen.

Anlagen in High Yield und Wandelanleihen dürfen nur in Kollektivanlagen (Anlagefonds, Ansprüche von Anlagestiftungen und vergleichbare Anlagen) erfolgen. Bei der Auswahl muss insbesondere auf die breite Diversifikation und den Erfolgsausweis der Kollektivanlagen geachtet werden.

Bei der Auswahl der Anlagen ist auf die Qualität des Schuldners sowie auf die Liquidität der Anlagen zu achten.

Die Bonität von Direktanlagen muss im Bereich „Investment Grade“ eingestuft sein. Das Rating nach S&P muss mindestens BBB und nach Moody's mindestens Baa betragen. Sind keine Ratings von Agenturen verfügbar, kann auf Einstufungen von Banken abgestützt werden.

Werden bestehende Direktanlagen unter Investment Grade zurückgestuft, sind diese unter Beachtung der jeweiligen Marktsituation innerhalb einer Frist von höchstens 3 Monaten zu verkaufen.

5.4.4 Aktien Schweiz

Anlagen in Aktien Schweiz können in Direkt- oder Kollektivanlagen und vergleichbare Anlagen erfolgen.

Zum Titeluniversum bei Direktanlagen zählen alle an einer Börse kotierten Schweizer Titel.

5.4.5 Aktien Ausland

Anlagen in Aktien Ausland können in Direkt- oder in Kollektivanlagen und vergleichbare Anlagen erfolgen. Es sind grundsätzlich alle an einer Börse kotierten ausländischen Titel zulässig.

5.4.6 Hypotheken

Es erfolgen keine direkten Hypothekenanlagen.

5.4.7 Anlagen beim Arbeitgeber

Anlagen beim Arbeitgeber sind nicht zugelassen. Beitragsausstände der Arbeitgeber gelten nicht als Anlagen.

5.4.8 Immobilien

Entscheidung über Investitionen oder Verkäufe im Bereich Immobilien-Direktanlagen trifft ausschliesslich der Verwaltungsrat. Über eine temporäre Belehnung von Immobilien-Direktanlagen entscheidet der Verwaltungsrat. Die maximale Belehnungshöhe jeder Immobilie richtet sich nach Art. 54b BVV2.

Bei der Auswahl in Kollektivanlagen (Anlagefonds, Ansprüche von Anlagestiftungen und vergleichbare Anlagen) muss insbesondere auf die breite Diversifikation und den Erfolgsausweis der Kollektivanlagen geachtet werden.

Ausländische Immobilienaktien und Real Estate Investment Trusts REITS sind bei den Immobilien Ausland ausgeschlossen.

Im Sinne einer Abweichung von Art. 50 BVV2 darf bis zu 41% des Vermögens in Immobilien direkt oder indirekt angelegt werden.

5.4.9 Alternative Anlagen

Alternative Anlagen (z.B. Insurance Linked Securities [ILS], Rohwaren) sind in kollektiver Form erlaubt, sie müssen jedoch ausreichend diversifiziert sein und in der Anlagestrategie als separate Anlagekategorie aufgeführt und vom Verwaltungsrat verabschiedet worden sein. Es darf keine Nachschusspflicht bestehen.

5.5 Termingeschäfte, Futures und weitere Derivative Instrumente

Die Pensionskasse der Stadt Arbon setzt Termingeschäfte, Futures und weitere derivative Instrumente primär zur Absicherung von Kurs-, Währungs- und Zinsrisiken ein. Das Vermögen wird grundsätzlich in Basiswerten angelegt. Der ergänzende Einsatz von derivativen Instrumenten ist im Rahmen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) zugelassen.

Der Einsatz solcher Instrumente muss fachmännisch begründet sein und insbesondere die nachstehenden Bedingungen erfüllen:

- Es sind keine Positionen / Verpflichtungen ohne Deckung gestattet, d.h. es müssen bei Engagement erhöhenden Positionen jederzeit die notwendige Liquidität bzw. bei Engagement reduzierenden Positionen die entsprechenden Basiswerte vorhanden sein.
- Es dürfen nur Derivate eingesetzt werden, die von gesetzlich zugelassenen Basiswerten abgeleitet sind.
- Die Konstruktion und die Wirkungsweise der eingesetzten Derivate müssen für den Verwaltungsrat nachvollziehbar sein.
- Die eingesetzten Instrumente müssen über eine genügende Marktliquidität und über eine gute Bonität der Gegenseite verfügen. Bei nicht börsengehandelten Instrumenten (OTC-Optionen) sind nur Gegenparteien mit einem Rating von mindestens AA zugelassen.
- Stillhaltergeschäfte (Hinterlegung von Titeln als Deckung für die Ausgabe von Optionen durch die Bank oder Dritte) sind zulässig.
- Für die Einhaltung der Deckungspflicht und der Begrenzungen sind die Verpflichtungen massgebend,

die sich für die Pensionskasse aus den derivativen Finanzinstrumenten bei Wandelung in die Basisanlage im extremsten Fall ergeben können.

5.6 Ausleihe von Wertschriften (Securities Lending)

Die Ausleihe von Wertschriften der Pensionskasse der Stadt Arbon gegen Gebühr, bei der die stimm-, nicht aber die finanziellen Rechte an den Vertragspartner übergehen, wird als Securities Lending bezeichnet und ist nicht zugelassen.

Ausgenommen davon ist Securities Lending innerhalb von Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV2, welche dann zulässig ist, wenn es sich nicht um eine Hauptstrategie der Kollektivanlage handelt.

5.7 Bewertung

Die Bewertung des Vermögens erfolgt in Schweizerfranken und richtet sich gemäss Swiss GAAP FER 26 nach einer ökonomischen Optik (tatsächliche finanzielle Lage):

- alle Aktiven werden grundsätzlich zu Marktwerten per Bilanzstichtag bilanziert
- direkte Immobilien werden zu Ertragswerten aufgrund eines risikogerechten Kapitalisierungszinssatzes oder mittels Vergleich mit ähnlichen Objekten bewertet
- Anlagekosten werden transparent in der Jahresrechnung ausgewiesen. Dabei sind die Bestimmungen von Art. 48a BVV2 zu berücksichtigen.

5.8 Wertschwankungsreserve

Die Wertschwankungsreserve bezweckt eine Absicherung gegenüber Kursverlusten auf dem Anlagevermögen und dient der Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts (Deckungsgrad von mindestens 100%).

Die Höhe der angestrebten Wertschwankungsreserve (Zielwert) wird anhand der gültigen Anlagestrategie durch den Verwaltungsrat festgelegt. Der Zielwert soll das finanzielle Gleichgewicht über einen Zeitraum von einem Jahr mit einer Wahrscheinlichkeit von 97.5% sicherstellen (finanzökonomische Methode). Der Zielwert kann mit der strategischen Normalposition (Benchmark-Gewichtung) oder aus Sicherheitsüberlegungen der risikomaximalen Position der Strategie (Ausnützen der Bandbreiten) berechnet werden.

Der aktuell gültige Zielwert der Pensionskasse der Stadt Arbon ist im Anhang aufgeführt.

Der Verwaltungsrat überwacht die Wertschwankungsreserve. Bei Abweichungen von der definierten Reserve entscheidet sie über allfällige Massnahmen.

5.9 Gegenpartei-Risiko und Länder-Risiko

Der Verwaltungsrat hat dafür zu sorgen, dass das Gegenpartei-Risiko jährlich mindestens einmal mit den Banken besprochen wird. Bei Treuhandgeschäften muss die Bonität der entsprechenden Bank mindestens AA betragen.

Bei strukturierten Produkten inkl. Indexanlagen mit Gegenpartei-Risiko ist dafür zu sorgen, dass der Emittent ein Rating von mindestens A hat. Die Vermögensverwalter sind verpflichtet keine unnötigen Risiken einzugehen. Dem spezifischen Länderrisiko ist Rechnung zu tragen.

5.10 Benchmarking

Für jede Anlagekategorie wird eine Benchmark (Vergleichsgrösse) festgelegt. Die Benchmark wird in Zusammenarbeit mit der Strategieberatung festgelegt und soll längerfristig Gültigkeit haben. Die für jede Anlagekategorie verwendete Benchmark ist in der Anlagestrategie (Anhang 1) aufgeführt.

6. Controlling und Berichterstattung

6.1 Allgemein

Die Anlagetätigkeit wird laufend überwacht. Die Situation ist periodisch in einem Bericht zusammenzufassen und den verschiedenen Stufen gemäss Aufgaben und Kompetenzen zukommen zu lassen. Dabei ist insbesondere auf die stufengerechte Aufbereitung und Aggregation der Informationen zu achten.

6.2 Art, Umfang und Frequenz

6.2.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat überprüft jährlich die Anlagestrategie. Er informiert die Versicherten jährlich über den Anlageerfolg.

Zur Beurteilung der Vermögensverwalter wird die erzielte Jahresrendite (Nettorendite gemäss time weighted Rate of Return TWR) mit der Rendite des Vergleichsindex verglichen.

Das Compliance Monitoring wird quartalsweise von der Depotbank durchgeführt. Für die Auswertung und Interpretation ist die Anlagekommission zuständig.

6.2.2 Retrozessionen

Sämtliche an der Vermögensverwaltung beteiligten Personen haben jährlich zu bestätigen, dass ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse keinerlei Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandespflegekommissionen oder ähnliches zugefallen sind.

Beauftragte Vermögensverwalter und Fondsgesellschaften haben zudem jährlich zu bestätigen, dass sie auf den Beständen der Pensionskasse der Stadt Arbon befindlichen Anlagen keinerlei Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandespflegekommissionen oder ähnliches an andere Adressaten als die Pensionskasse der Stadt Arbon selbst bezahlt haben.

6.2.3 Externe Vermögensverwalter

Der Verwaltungsrat bestimmt die externen Vermögensverwalter. Er legt weiter die Aufgaben, Ziele und den Reportingumfang für die externen Vermögensverwalter fest und schliesst die dazu notwendigen Verträge und Vereinbarungen ab.

Jeder Vermögensverwaltungsauftrag muss zusätzlich zu den Standardvereinbarungen folgende Punkte regeln:

- Anlagebetrag beim Start des Mandates
- Anlagerichtlinien / -restriktionen
- Benchmark und Bandbreiten
- Methode der Performance-Berechnung
- Einsatz von Derivaten
- Direktes Securities Lending nicht erlaubt
- Art, Periodizität und Inhalt des Reportings und der Belege (siehe Tabelle weiter unten)
- Haftung und Schadenersatz des Vermögensverwalters
- Loyalität in der Vermögensverwaltung (Befähigung nach Art. 48h BVV2) und Behandlung allfälliger Retrozessionen
- Kosten der Vermögensverwaltung gemäss Art. 48a BVV2 (Vermögensverwaltungs-, Depot-, Transaktions- und Verwaltungshandlungsgebühren)
- Kündigung des Mandates

Reporting und Empfänger:

Unterlagen / Daten	Termine	Empfänger
Transaktionsbelege	laufend	Geschäftsführung
Kontoauszüge	quartalsweise	Geschäftsführung
Performance-Bericht der Vermögensverwalter	quartalsweise	Verwaltungsrat / Anlagekommission
Präsentationen der Vermögensverwalter	jährlich/bei Bedarf	Verwaltungsrat / Anlagekommission

Inkrafttreten

Das Anlagereglement wurde vom Verwaltungsrat anlässlich seiner Sitzung vom 17. November 2020 genehmigt.

Das Anlagereglement (inkl. Anhang) ist ab 1. Januar 2021 gültig und ersetzt das Anlagereglement vom 1. Mai 2014.

Änderungen dieses Reglements und der Anhänge bedürfen wiederum der Genehmigung des Verwaltungsrates.

Arbon, 17. November 2020

7. Anhang

Anlagestrategie und Zielwert Wertschwankungsreserve der Pensionskasse der Stadt Arbon

1. Januar 2021

ANLAGESTRATEGIE STUFE GESAMTVERMÖGEN

Gruppen / Kategorien	Strategie in %	Bandbreiten in %		Limiten BVV2 in %	Benchmark
		Min.	Max.		
Liquidität	2	0	10		SARON 3 Monate
Obligationen CHF	6	3	8		SBI AAA-BBB TR Bond Index
Obligationen FW hedged in CHF	19	15	23		Barclays Global Aggregate / Corporate hedged in CHF
Aktien Schweiz	20	15	22	50	SPI
Aktien Welt hedged	10	7	18		MSCI World Index(NR) hedged in CHF
Hypotheken	5	0	7		SBI AAA-BBB TR Bond Index
Immobilien Schweiz nicht kotiert *	30	25	35	30	KGAST
Immobilien Welt (hedged) nicht kotiert *	3	1	6	10	4.5% p.a.
Infrastruktur	5	3	8	15	6% p.a.
Total	100				Custom BM

GESAMTBEGRENZUNGEN

Obligationen	30	14	40	
Aktien	30	22	40	50
Immobilien *	33	26	41	30
Alternative Anlagen	5	3	8	15
FW ohne Absicherung	5	3	15	30

* Erweiterung im Sinne von Art. 50 Abs. 4 BVV2 gemäss Ziffer 5.4.8 des Anlagereglements

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserven beträgt 14.7% und basiert auf den Berechnungen der Complementa im Rahmen der ALM-Studie 2020 sowie den neutralen Strategiewerten.